

# Was ist beim Marktzugang zu beachten?

Autor(en): **Fuchs, Allen / Michel, Susanne**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bulletin.ch : Fachzeitschrift und Verbandsinformationen von Electrosuisse, VSE = revue spécialisée et informations des associations Electrosuisse, AES**

Band (Jahr): **104 (2013)**

Heft (12)

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-856574>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Was ist beim Marktzugang zu beachten?

## Erkenntnisse für Netzbetreiber, Lieferanten und Kunden

Die tiefen Strompreise auf dem freien Markt haben Bewegung in den Strommarkt gebracht. Die Abwicklung von Marktzugängen führt zu Fragen zur Ausführung und zur Verweigerung des Netzzuganges. Ein im Oktober abgeschlossenes Verfahren vor der ElCom klärt einige der offenen Fragen rund um die Ausübung des Netzzuganges für alle Beteiligten.

Allen Fuchs, Susanne Michel

Anlässlich des Jahreswechsels 2012 auf 2013 hatte die ElCom über Streitigkeiten zwischen Endverbrauchern, Stromlieferanten und Verteilnetzbetreibern (VNB) zu entscheiden. Sie gaben Anlass, einige Fragen beim Netzzugang und dessen Beantragung klarzustellen. Im vorgenannten Verfahren beurteilte die ElCom vier verschiedene Situationen, welche nachfolgend kurz skizziert werden. [1]

Im Fall A verlangte eine Industrieunternehmung, welche im eigenen Fabrikgebäude eine kleine Einliegerwohnung nach dem Grundsatz «all inclusive» inklusive Elektrizität vermietet hatte, den Marktzugang. Im Fall B (Bild 1) suchte ein Shoppingcenter für sein eigenes Bedarfsvolumen den Netzzugang, nicht jedoch für seine Mieter. Der Verbrauch im Shoppingcenter wurde jedoch nur mit einem einzigen Lastgangzähler gemessen. Der Verbrauch der Mieter wurde mittels privater Zähler an sie weiterverrechnet. Im Fall C beantragte eine Industriegruppe mit rund zehn Firmen an zwei Standorten den Netzzugang zur Belieferung der zur Unternehmensgruppe gehörenden Firmen. Die gleiche Industriegruppe verlangte zudem Netzzugang für einen dritten Standort, an welchem zwei zur Gruppe gehörende Firmen und eine unabhängige Drittfirma tätig sind (Fall D). An diesen Standorten mass ein einziger Lastgangzähler den gesamten Verbrauch auf der entsprechenden Betriebsstätte ohne weitere interne Messung. Die Industriegruppe und die Drittfirma regelten per Vertrag die Verantwortlichkeiten und Kostenüber-

nahme mit einem Verteilschlüssel nach der beanspruchten Fläche. Gegenüber dem VNB trat nur die Industriegruppe auf (Bild 2).

In allen vier Fällen verweigerte der VNB Anfang Dezember 2012 den Netzzugang und begründete dies damit, dass der Nachweis von einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh mangels einer Messung jeder einzelnen juristischen Person fehle. Es sei darum für jede juristische Person ein Zähler zu installieren, und nach einem vollen Jahr Messung sei allenfalls der Marktzugang wieder zu beantra-

gen. Der neue Stromlieferant und die Endkunden akzeptierten diese Zurückweisung nicht und verlangten in einem superprovisorischen Verfahren Mitte Dezember den sofortigen Marktzugang per 1.1.2013. In den Fällen A und B entsprach die ElCom diesem Begehren in sehr kurzer Zeit unmittelbar vor Weihnachten. In den Fällen C und D wies sie das superprovisorische Begehren zurück. Im ordentlichen Verfahren entschied die ElCom im September und Oktober 2013, dass auch die Industriegruppe inklusive der Drittfirma zum Netzzugang ab 1.1.2013 berechtigt war (Fälle C und D).

### Voraussetzung für den Netzzugang

Die Voraussetzungen für den Netzzugang sind: [2]

- eine Erklärung der Beanspruchung des Netzzugangs vor dem 31. Oktober;
- ein Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh;
- ein eigener Endverbrauch aus eigener Tätigkeit;
- eine einzige örtliche Verbrauchsstätte;

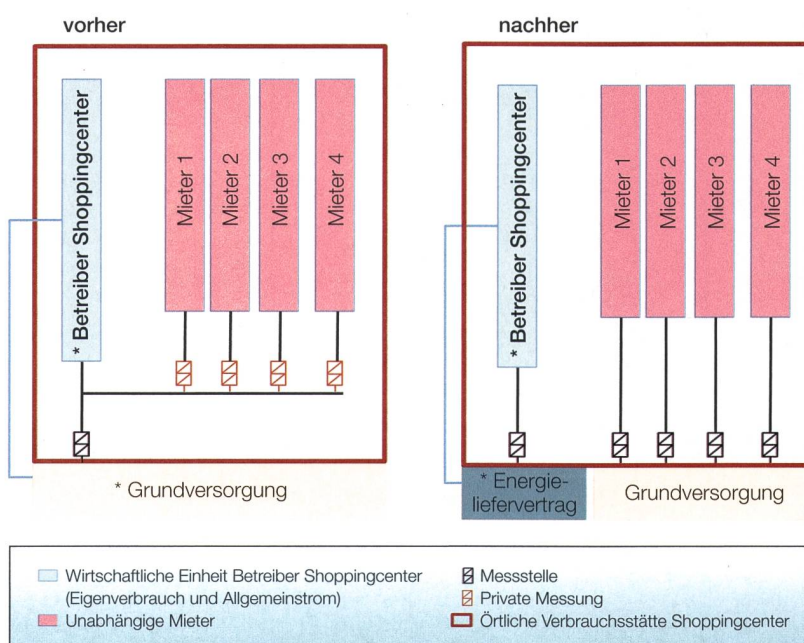


Bild 1 Schema Fall B: Ein Shoppingcenter ersucht für sein eigenes Bedarfsvolumen den Netzzugang, jedoch nicht für seine Mieter.

- sowie Vorliegen einer wirtschaftlichen Einheit mit dem Eigenverbrauch und
- kein gültiger, individuell ausgehandelter Stromliefervertrag zur Belieferung des beantragenden Endverbrauchers.

Netzzugang kann jeweils auf den folgenden 1. Januar beantragt werden. Die Erklärung, den Netzzugang zu beanspruchen, muss als Wille des Endverbrauchers dem lokal zugewiesenen VNB bis zum 31. Oktober des Vorjahres zukommen. Mit Vorteil werden in der Erklärung der Endverbraucher die Zähler und der Standort sowie das Volumen des jährlichen Eigenverbrauches genannt. Jedenfalls muss die beanspruchende Person mit dem von ihm beantragten Volumen klar identifizierbar und erkennbar sein.

**Formalitäten**

Die Erklärung des Endverbrauchers wird in der Regel schriftlich abgegeben und muss von bevollmächtigten Personen unterzeichnet sein. Üblicherweise sind dies im Handelsregister eingetragene Personen. Vorstellbar ist auch eine Einzelvollmacht. Im Zweifel darf der VNB einen Nachweis der Handlungsvollmacht vom antragstellenden Endverbraucher verlangen.

Dagegen muss ein allfälliges Begleitschreiben nicht durch eine bevollmächtigte Person erstellt werden, auch nicht, wenn der Antrag über einen Dritten wird. Der Dritte hat ja nur Überbringungsfunktion und gibt nicht die Erklärung als solche ab.

**Vertretung einer Unternehmensgruppe**

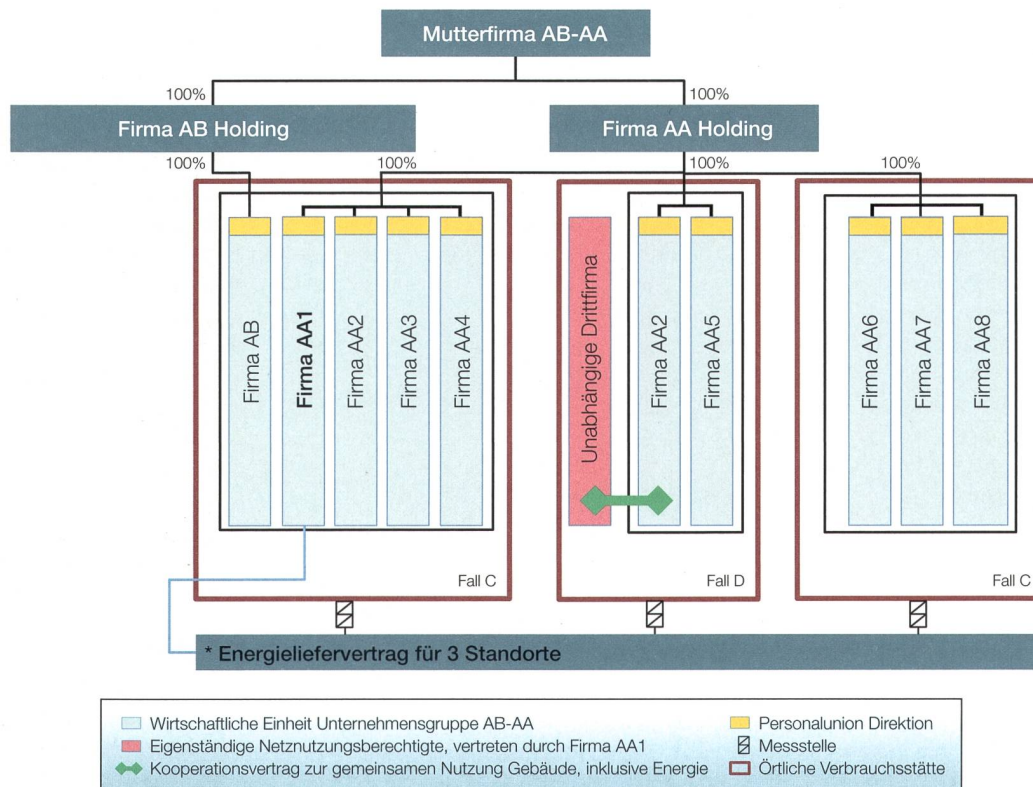
Beantragt eine Firma den Marktzugang für die gesamte Unternehmensgruppe, der sie angehört, so muss sie sich dem VNB als solche zu erkennen geben. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Firma gegenüber dem örtlichen VNB schon bisher als Vertreterin der Gruppe auftrat. Denn der VNB muss den Antrag in der Weise beurteilen, wie sich die Firma ihm gegenüber bisher präsentiert hat. Man nennt dies «Anscheinsvollmacht». Wer, wie in den Fällen C und D geschehen, schon früher die gesamten Elektrizitätsbezüge für die Gruppe als Rechnungsstelle entgegengenommen hat und in einem früheren Schreiben erklärt hat, dass er für die Strombeschaffung der Gruppe zuständig ist, darf darauf vertrauen, dass der VNB dies kennt, ohne dass weitere Beweise dem Antrag beigelegt werden. Wenn auf dem Antrag der Firmenstempel

der Unternehmensgruppe angebracht ist und alle Zähler aufgeführt sind, welche den Verbrauch der gesamten Gruppe messen, muss der VNB davon ausgehen, dass der Antrag für alle zur Unternehmensgruppe gehörenden Firmen an den betroffenen Standorten gestellt ist. Im Zweifelsfall darf der VNB unter Ansetzung einer angemessenen Nachfrist nachfragen.

Für antragstellende Endverbraucher ist es trotzdem empfehlenswert, alle Firmen, welche zur Unternehmensgruppe gehören und an der Erklärung des Netzzuganges teilnehmen, namentlich aufzuführen.

**Vertretung durch Dritte**

Eine Firma kann sich auch durch von ihr unabhängige Personen oder Firmen mit entsprechender Vollmacht vertreten lassen. Wenn nun, wie in Fall D, der VNB bisher erlaubt hat, dass die Industrie-Gruppe und die von ihr unabhängige Drittfirma über einen einzigen Lastgangzähler versorgt werden, und die Industrie-Gruppe für die Stromversorgung am Standort, inklusive des Verbrauchs der unabhängigen Drittfirma, einzige Ansprechperson war, kann der VNB den Netzzugang nicht mit der Begründung verweigern, dass eine ausdrückliche Vollmacht gefehlt habe.



Bilder: A. Fuchs / S. Michel

**Bild 2** Schema Fälle C und D: Eine Industrie-Gruppe mit zwei verschiedenen Standorten beantragt den Netzzugang zur Belieferung der zur Gruppe gehörigen Firmen (Fall C). Zudem beantragt sie den Zugang an einem dritten Standort mit einer unabhängigen Drittfirma (Fall D).

## Ablehnung

Bereits in der superprovisorischen Verfügung hat die ElCom festgehalten, dass zwar keine Gründe zur Verweigerung des Netzzuganges gemäss Artikel 13 Abs. 2 StromVG [3] vorliegen würden, dass aber die dort gesetzte Frist von 10 Arbeitstagen auch für die Beanstandung von andern fehlenden Voraussetzungen wie Vollmachten, Unterschriften oder andere Nachweise grundsätzlich zu beachten ist. Es gelten im Übrigen die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Obligationenrechts und des ZGB.

## Eigenverbrauch von 100 MWh

Massgebend ist der in den letzten 12 Monaten vor der letzten Ablesung ausgewiesene Jahresverbrauch. Daraus schloss der örtliche VNB fälschlicherweise, dass jede juristische Person über einen installierten Zähler verfügen müsse, um in der Folge nach der Messung eines Jahres den Antrag stellen zu können. Die ElCom stellte klar, dass der massgebende Verbrauch pro wirtschaftliche Einheit und örtliche Verbrauchsstätte gemessen oder nachgewiesen werden muss. Nicht erheblich ist, ob der Endverbraucher über einen oder mehrere Anschlüsse und Zähler verfügt. Bei fehlender Messung kann analog den Regeln zu den Neuanschlüssen der Nachweis über den Jahresverbrauch auch auf andere Art und Weise erbracht werden.

So konnten in Fall D die beiden unabhängigen Grossbezüger mit dem gemeinsamen Zähler aufgrund des internen Verteilschlüssels und der Gesamtsumme aufzeigen, dass jede Partei ein Mehrfaches von 100 MWh pro Jahr konsumierte und somit jede einzeln für sich netzzugangsberechtigt war.

In Fall C ergab für beide Standorte schon die Messung selbst einen Jahresverbrauch von weit über 100 MWh.

In Fall B konnte das Shoppingcenter mittels Messung durch eigene private Zähler nachweisen, wie gross sein Jahresverbrauch für die eigenen Läden und den von ihm bezahlten Allgemeinstrom ist. Im Verfahren hat das Shoppingcenter denn auch nur Netzzugang für diesen Eigenbedarf beantragt und durchgesetzt. Es hat zudem die Hausinstallation auf eigene Kosten so angepasst, dass eine separate Lastgangmessung eingerichtet werden konnte.

In Fall A bestand für die Einliegerwohnung schon eine separate Messung. Die Rechnungen wurden aber wegen des Mietvertrages «all inclusive» vom am

Standort tätigen Industriebetrieb bezahlt. Da der Jahresverbrauch der Einliegerwohnung den Schwellenwert nicht erreichte, gestattete die ElCom den Netzzugang nur für den Verbrauch des Fabrikgebäudes exklusive Einliegerwohnung. Aufgrund der «All inclusive»-Miete hätte man hier auch auf Eigenverbrauch schliessen können.

## Örtliche Verbrauchsstätte

Als örtliche Verbrauchsstätte bezeichnet die ElCom den geografischen Ort, an dem der Endverbraucher mit einem oder mehreren Netzanschlüssen aus eigener Tätigkeit den Verbrauch realisiert. Die örtliche Einheit verlangt eine geografische Nachbarschaft von Gebäuden und Installationen auf der Verbrauchsstätte. Sie umfasst auch ein eigentliches Industrieareal, nicht aber zum Beispiel verschiedene Filialen eines Grossverteilers in einer Stadt, welche nicht unmittelbar benachbart sind. Diese Voraussetzung war hier unbestritten.

## Wirtschaftliche Einheit

Sind an einer örtlichen Verbrauchsstätte eines Endverbrauchers mehrere juristische Personen tätig, so stellt sich weiter die Frage, ob sie damit eine wirtschaftliche Einheit bilden. Aus den Gesetzesmaterialien geht nicht klar hervor, was als wirtschaftliche Einheit verstanden wird. Sie besteht sicherlich vorab für eine einzige juristische Person. Zielsetzung des Gesetzgebers war, dass sich nicht mehrere Endverbraucher zusammenschliessen können, um im Gesamtverbrauch den Schwellenwert von 100 MWh zu überschreiten (sogenanntes «Pooling»). Hingegen sollten Firmen, welche eine Unternehmensgruppe bilden, als wirtschaftliche Einheit anerkannt werden.

Im Obligationenrecht (OR) ist der Begriff der Gruppe von Gesellschaften im Zusammenhang mit der Konzernrechnung und den konsolidierten Rechnungen bekannt. Gemäss Artikel 963 Abs. 2 OR kontrolliert eine Gesellschaft eine andere, wenn sie direkt oder indirekt über die Mehrheit der Aktienstimmen verfügt oder die Mehrheit der Mitglieder des obersten Organs einer Gesellschaft bestimmen oder abberufen kann oder wenn sie einen dominanten Einfluss im Hinblick auf Statuten, Gründung oder ähnliche Instrumente ausüben kann.

In den Fällen C und D erfüllte die Mutterfirma alle drei Bedingungen im Hinblick auf ihre Tochterfirmen. Im Fall D lag hingegen keine wirtschaftliche Ein-

heit vor zwischen der Industriegruppe und der von ihr unabhängigen Drittfirma, welche aber für sich alleine mehr als 100 MWh konsumierte und somit selbstständig netzzugangsberechtigt war. In Fall B war die wirtschaftliche Einheit des Shoppingcenters für sich allein gegeben. In Fall A anerkannte die ElCom die wirtschaftliche Einheit der Industrieunternehmung nur ohne Einliegerwohnung.

## Individueller Stromliefervertrag

Liegt bereits ein individuell ausgehandelter Stromliefervertrag vor, so kann während dessen Dauer kein Marktzugang für einen anderen Lieferanten beantragt werden. Die ElCom setzt hohe Anforderungen ans Kriterium der individuellen Aushandlung. So erfüllen tarifvertretende individuelle Verträge dieses Kriterium nicht, auch wenn sie für die Endverbraucher günstige Konditionen anbieten. Gleichgeartete Kunden erhalten in diesen Fällen regelmässig die vergleichbaren Konditionen. Die ElCom prüft vielmehr, ob der Endverbraucher bei der Preisverhandlung Druck auf den VNB ausüben und somit den Vertragsinhalt effektiv mitbestimmen konnte. [4] Dieser Punkt war im vorliegenden Verfahren nicht relevant.

## Beweis- und Prüfungspflicht

Der Entscheid der ElCom unterstreicht, dass der Netzzugang nicht zur administrativen Hürde werden darf. Das Begehren ist in der Regel genügend gestellt, wenn der Endverbraucher gegenüber dem örtlichen VNB innerhalb der gesetzlichen Frist seinen Willen, den Netzzugang zu beanspruchen, klar kundtut und seine Identität und den betroffenen Standort angibt. Der VNB wiederum darf und muss sich auf die Verbrauchsdaten und die Verhältnisse am Standort stützen, die er kennt. Bei Bedarf fragt er beim Endverbraucher nach oder verlangt die noch benötigten Belege unter Ansetzung einer angemessenen Nachfrist.

## Messung von Endverbrauchern auf dem freien Markt

In den oben erwähnten Verfahren waren verschiedene technische Voraussetzungen wie Lastgangzähler, Anordnung der Messpunkte und somit Messdispositiv oder ein einziger Zähler für zwei wirtschaftlich unabhängige Einheiten mit je mehr als 100 MWh Eigenverbrauch als Streitpunkte gegeben.

### Installation Lastgangzähler

Die Durchführung des Marktzugangs für Kunden über 100 MWh Jahresverbrauch setzt die Installation eines Lastgangzählers mit automatischer Datenübermittlung voraus. Sind diese technischen Voraussetzungen am 31. Oktober nicht gegeben, so entfällt die Berechtigung zum Netzzugang nicht. Vielmehr obliegt es dem Netzbetreiber, gemäss Artikel 8 Abs. 1 lit. b StromVG rechtzeitig den Netzzugang sicherzustellen und das notwendige Messkonzept festzulegen, die Lastgangzähler zu installieren und zu betreiben. Dabei muss er jede Lösung in Betracht ziehen, welche erlaubt, die Kosten zu senken. Die Kostentragung richtet sich nach den Anschlussbedingungen und ist in der Regel durch den Anschlussnehmer zu tragen.

### Anpassung Netzanschluss und Hausinstallation

Muss zur Anordnung der entsprechenden Messgeräte der Anschluss angepasst werden, so obliegt auch dies dem Netzbetreiber auf Kosten des Endverbrauchers.

Ist zur korrekten Installation des entsprechenden Lastgangzählers die Anpassung der Hausinstallation erforderlich wie z.B. beim Shoppingcenter (Fall B), so obliegt die entsprechende rechtzeitige Anpassung dem Eigentümer der Hausinstallation.

### Gemeinsame Messung

Grundsätzlich hat jeder marktzutrittsberechtigter Endverbraucher bzw. jede wirtschaftliche Einheit über einen eigenen Lastgangzähler zu verfügen. Nur so kann der jeweilige Endverbraucher allein über die entsprechenden Lieferungen disponieren. Es ist aber möglich, wie im Fall D, auch nach dem gemeinsamen Marktzutritt nur eine Lastgangmessung für mehrere netzzugangsberechtigte, wirtschaftliche Einheiten vorzusehen, wenn die beiden im Übrigen unabhängigen wirtschaftlichen Einheiten dies so

### Résumé

#### Quelles sont les règles applicables lors de l'accès au marché ?

##### Des éléments pour les gestionnaires de réseau, fournisseurs et clients

La réalisation de l'accès au marché de clients qui consomment au moins 100 MWh par année soulève des questions de mise en œuvre. L'ElCom a eu l'occasion de clarifier certains points au cours de la procédure n° réf. 233-00011 (anc. 922-12-21).

L'ElCom souligne que l'accès au marché ne doit pas être un obstacle administratif pour les participants. En principe, il suffit d'exprimer dans la requête la volonté de bénéficier de l'accès au réseau et d'indiquer son identité et le ou les site(s) concernés. Le gestionnaire de réseau de distribution (GRD) peut et doit procéder à la vérification des conditions d'accès au réseau en s'appuyant sur les données de consommation et la situation du consommateur et du site qu'il connaît. En cas de doute, il demande au consommateur final des compléments d'information dans un délai adéquat.

Plus particulièrement, lorsque le GRD admet une représentation du consommateur final avant l'accès au réseau, il ne peut pas le lui refuser au motif qu'une procuration expresse n'a pas été jointe à la déclaration ; un groupe de sociétés en vertu de l'art. 963 CO forme une unité économique ; la preuve de la consommation annuelle d'au moins 100 MWh ne doit pas être calculée par compteur, mais par site et, en cas d'absence de comptage individuel au moment du dépôt de la déclaration, la preuve peut se fonder sur une estimation ou d'autres mesures. AES

wünschen und die gemeinsame Stromlieferung, Kostenverteilung und Vertretung gegenüber dem örtlichen VNB miteinander vertraglich regeln.

### Weitere offene Fragen

Mit der Erklärung der Beanspruchung des Netzzugangs verzichtet der Endverbraucher auf die Grundversorgung und ist für die Lieferung von Energie selbst verantwortlich. Die Lieferung von Energie kann durch Lieferanten nur erfolgen, wenn die entsprechenden Meldungen für die Belieferung der Bilanzgruppe mit entsprechendem Energiedatenmanagement realisiert werden können. Die Erklärung des Netzzugangs ist zwar ohne Angabe des Lieferanten oder ohne Liefervertrag gültig, aber die Lieferung der Energie kann nur unter Angabe des Lieferanten abgewickelt werden. Der Liefervertrag zwischen Endverbraucher und Lieferant darf den Netzbetreiber nicht interessieren.

Auch die Unterzeichnung eines Netznutzungsvertrages darf nicht zur Bedingung für die Erklärung des Netzzugangs gemacht werden. Im Prinzip gelten weiterhin die Netznutzungsbedingungen, welche für den Endverbraucher schon in

der Grundversorgung anwendbar waren. Wenn aber solche fehlen oder für den Marktzutritt ergänzt werden müssen, darf der VNB die Unterzeichnung eines Netznutzungsvertrages verlangen. Die darin enthaltenen Bedingungen müssen allerdings diskriminierungsfrei und sachlich begründet sein.

### Referenzen

- [1] Die Autoren nehmen das Verfahren Nr. 233-00011 (alt 922-12-21) zum Anlass, um die wichtigsten Schlussfolgerungen darzustellen.
- [2] Siehe Artikel 11 Stromversorgungsverordnung (StromVV).
- [3] Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG).
- [4] Siehe dazu Verfügungen der ElCom vom 9. Dezember 2010 (Ref. 957-08-1699) sowie vom 21. Dezember 2012 und 14. Februar 2013 (Ref. 922-12-019).

### Angaben zu den Autoren

**Allen Fuchs**, Dr. iur., Rechtsanwalt, ist Equity Partner bei Badertscher Rechtsanwälte AG sowie Lehrbeauftragter für Energierecht an der Universität Freiburg, spezialisiert in Energierecht und allgemeinem Wirtschaftsrecht.

Badertscher Rechtsanwälte AG, 8024 Zürich  
allen.fuchs@b-legal.ch

**Susanne Michel**, lic. iur., Rechtsanwältin, ist Rechtsberaterin bei der Groupe E AG.

Groupe E AG, 1763 Granges-Paccot  
susanne.michel@groupe-e.ch

Anzeige

Die Beiträge dieser Ausgabe finden Sie auch unter  
[www.bulletin-online.ch](http://www.bulletin-online.ch)

Peter Hüser  
Geschäftsleiter  
SOPTIM Swiss GmbH

## Danke für das erfolgreiche erste Geschäftsjahr in der Schweiz.

Und für alle, die uns noch nicht kennen, wird es Zeit! Mit unserer SOPTIM Energy Suite bieten wir Ihnen Software-Lösungen für alle Bereiche der Energiewirtschaft – für Energiebeschaffung und -handel, Energievertriebe, Netzmanagement, Smart Metering und Smart Grid. Agieren Sie mit uns erfolgreich am Markt!